

**VERWALTUNGSVORLAGE**  
**öffentlich**  
**(3 Tage nach Versand)**

**06.01.2020**  
**Nr. 1198/V 16**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>(voraussicht.) Sitzungstermin</b>
Haupt- und Finanzausschuss	27.01.2020
Rat	03.02.2020

**Kurzbezeichnung**

Bürgerbegehren „Grüner Kornmarkt,“

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Witten stellt gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO Folgendes fest:

Das von der Bürgerinitiative mit E-Mail vom 19.12.2019 der Stadt Witten angezeigte Bürgerbegehren „Grüner Kornmarkt“ ist unzulässig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Sach- und Rechtslage:**

1. Ausgangslage

1.1 Der ASU hat in der Sitzung am 08.03.2018 (TOP 3) das Votum des Auswahlgremiums zur Überplanung des Grundstücks „Kornmarkt“ bestätigt und gleichzeitig die Verwaltung beauftragt: „...die Kaufverhandlungen mit dem 1. Preisträger Markus-Bau GmbH unter Berücksichtigung der Überarbeitungsempfehlungen des Auswahlgremiums aufzunehmen.

Sollte eine vertragliche Einigung mit dem 1. Preisträger nicht zustande kommen, wird die Verwaltung beauftragt, mit dem 2. Preisträger List AG die Verhandlungen aufzunehmen – ebenfalls unter Berücksichtigung der entsprechenden Überarbeitungsempfehlungen des Auswahlgremiums. ...“

1.2 Gegen diesen Beschluss richtet sich das mit E-Mail vom 19.12.2019 (s. Anlage 4)

angezeigte „Bürgerbegehren „Grüner Kornmarkt“ gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW gegen die Bebauung ...“ mit dem Antrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Die zur Entscheidung zu bringende Frage lautet dabei wie folgt: „Sind Sie dafür, dass der Kornmarkt zu einer entsiegelten, begrünten Kultur- und Begegnungsstätte umgestaltet wird, auf dem der Kiosk als Begegnungsstätte erhalten bleibt, eine Kulturbühne und 2 Sozialwohnungen gebaut, die Fläche mit regionalen Baum- & Straucharten bepflanzt, eine Wasserinstallation in Form eines Brunnens und Wasserspiels sowie Stellplätze für E-Bikes & Fahrräder entstehen?“ (S. Anlagen 1 und 2).

## 2. Zulässigkeit

Nach § 26 Abs. 6 GO hat der Rat festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

2.1 Das Begehren wendet sich gegen die beabsichtigte Bebauung des Grundstücks „Kornmarkt“ und fordert stattdessen eine Neugestaltung entsprechend der Fragestellung (s. o. unter 1.2). Es wendet sich somit direkt gegen einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) vom 08.03.2018, in dem die Bebauung und die Art und Weise der Umsetzung derselben für das Grundstück „Kornmarkt“ festgelegt wurde (s. o. unter 1.1). Der ASU ist gemäß Ratsgeschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung der für Planungs- und damit verbundene Beschlüsse zuständige Ratsausschuss. Es handelt sich somit um ein sogenanntes „kassatorisches“ Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO).

Der damalige Beschluss bedurfte nicht der Bekanntmachung, insofern beträgt die Frist für ein kassatorisches Bürgerbegehren drei Monate nach dem Sitzungstage (§ 26 Abs. 3, Satz 2 GO).

Ein Bürgerbegehren gegen diesen Beschluss hätte bis zum 08.06.2018 eingereicht werden müssen. Das am 19.12.2019 angezeigte Bürgerbegehren ist demnach verspätet.

Des Weiteren ist anzumerken, dass der ASU in weiteren Beschlüssen am 24.01.2019, TOP 4 und zuletzt am 12.09.2019, TOP 19 (nichtöffentlich) den Beschluss vom 08.03.2018 bekräftigt und die Umsetzung der seinerzeit beauftragten Planungen insofern weiter vorangetrieben hat. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich um reine Bestätigungen und Bekräftigungen des Ursprungsbeschlusses (vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 24.02.2010, - 15B1680/09 -, NWVBl. 2010, 357).

Das mit Datum vom 19.12.2019 angezeigte Bürgerbegehren ist auch unter Berücksichtigung dieser Ausführungsbeschlüsse verspätet.

Es kommt darüber hinaus auch nicht darauf an, dass der erstmalige Kontakt der Unterzeichner mit der Verwaltung am 30.10.2019 stattgefunden hat und die Verwaltung daraufhin mit der Erarbeitung einer Kostendarstellung (s. Anlage 3) begonnen hat. Dieser Kontakt diene allein der Ankündigung eines Bürgerbegehrens mit der damit verbundenen Bitte um Darstellung der Kosten für die Umgestaltung des Grundstücks „Kornmarkt“ im Sinne des seinerzeitigen Argumentationsstandes. Diese Kostendarstellung wurde mit Datum vom 14.11.2019 übersandt. Mit gleichem Schreiben wurden die Unterzeichner darauf hingewiesen, dass ihre bis dahin vorgelegten Schreiben keinerlei Fragestellung im Sinne des § 26 GO enthielten. Die Kostendarstellung hätte auch einem Bürgerbegehren mit einer anderen, geeigneten Fragestellung dienen können. Insofern ist die Erstellung derselben ohne Belang für die Fristenberechnung.

Die Kontaktaufnahme vom 30.10.2019 und auch die am 14.11.2019 übersandte Kostendarstellung hatten nicht die gem. § 26 GO geforderte Qualität eines Bürgerbegehrens.

Es bleibt somit bei der verspäteten Anzeige des Begehrens, wie oben bereits festgestellt.

2.2 Die Unterzeichner weisen in der Begründung ihres Begehrens darauf hin, dass durch die am 02.07.2019 vom Rat der Stadt Witten beschlossene „Klimaschutz-Resolution“ ein neuer Rechtsstand eingetreten sei, der zeitlich vorhergehende Planungsbeschlüsse insofern einer erneuten Überprüfung aussetzen würden. Dieser rechtlichen Argumentation kann nicht

gefolgt werden, da der Ausführungsbeschluss des ASU vom 12.09.2019 zeitlich nach dem Beschluss zur Klimaschutz-Resolution getroffen wurde und insofern das Festhalten am Grundsatzbeschluss vom 08.03.2018 vor dem Hintergrund der Klimaschutzdebatte noch einmal bekräftigt hat. Auch unter diesem Gesichtspunkt bleibt es somit bei der verspäteten Anzeige des beabsichtigten Bürgerbegehrens.

2.3 Das Argument hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Planungsbeschlüsse zum Kornmarkt (Nr. 5 der Begründung, Anlage 2) wegen einer fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ebenfalls nicht zielführend, da die Zulässigkeit der Planung und Bebauung sich nach § 34 BauGB (Baugesetzbuch) bemisst und insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Dies ergibt sich aus der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW). Hier sind alle UVP-pflichtigen Vorhaben enumerativ aufgezählt. Die Beplanung und Bebauung innerstädtischer Grundstücke der Größenordnung des Grundstücks „Kornmarkt“ sind dort nicht aufgeführt, insofern besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Der Beschluss vom 08.03.2018 ist insoweit nach wie vor rechtmäßig und bestandskräftig. Auch dieses Argument kann die verspätete Anzeige nicht heilen.

### 3. Ergebnis

Das Bürgerbegehren ist aus den unter Ziff. 2 genannten Gründen unzulässig.

gez.  
Leidemann  
Bürgermeisterin

#### **Anlagen:**

1. Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren „Grüner Kornmarkt“ vom 19.12.2019,
2. Begründung zum Bürgerbegehren „Grüner Kornmarkt“ vom 19.12.2019,
3. Kostenschätzung der Verwaltung zum beabsichtigten Bürgerbegehren „Grüner Kornmarkt“ vom 14.11.2019,
4. E-Mail Anzeige Bürgerbegehren Kornmarkt vom 19.12.2019.